



Satzung des Westfälischen Turnerbundes e.V.

beschlossen am 03.11.2024

WTB 
WESTFÄLISCHER TURNERBUND

Satzung

Seite

Inhalt

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 1a Grundsätze der Guten Verbandsführung (Good Governance)	4
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 5 Beiträge	7
§ 6 Sanktionen	7
§ 7 Westfälische Turnerjugend (WTJ).....	8
§ 8 Verbandsorgane und Gremien.....	8
§ 8a Beschlussfassung in den Organen des WTB.....	9
§ 8b Bekanntmachungen des WTB	9
§ 9 Mitgliederversammlung / Landesturntag	10
§ 9a Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 10 Hauptausschuss	12
§ 11 Präsidium	13
§ 12 Verbandsrat.....	14
§ 13 Geschäftsführer und Geschäftsstelle	15
§ 14 Datenschutz.....	17
§ 15 Rechtsausschuss	17
§ 15a Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen	18
§ 16 Finanzausschuss.....	18
§ 17 Anti-Doping-Bestimmung.....	20
§ 18 Ordnungen	21
§ 19 Änderung der Satzung.....	21
§ 20 Haftungsbeschränkungen	21
§ 21 Auflösung des WTB.....	22
Inkrafttreten	22

Satzung des Westfälischen Turnerbundes e.V.

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Westfälische Turnerbund e.V., - nachstehend WTB genannt -, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen.
- (2) Er ist der regional zuständige Fachverband für das vielseitige Turnen, Gymnastik und Turnspiele und vertritt somit den Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport. Er betreut die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten und Fachgebiete ganzheitlich.
- (3) Er pflegt und fördert musische und kulturelle Aktivitäten.
- (4) Träger der Angebote sind die Vereine, die Turngaue und der WTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Dabei übernehmen sie Verantwortung für die Umwelt und setzen sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- (5) Der WTB sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, die Vereine und seine Untergliederungen bei der Erfüllung dieser Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Grundlage für die Durchführung sind die Ordnungen.
- (6) Der WTB setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit.
- (7) Der WTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt er sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Der WTB fördert das Leistungsstreben seiner Sportlerinnen und Sportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten.
- (9) Er bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Dabei verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form.
- (10) Der WTB, seine Mitglieder und Sporttreibenden, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich ausdrücklich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Auf Grund unseres turnerischen Respektes erweitern wir dieses Handeln auf alle bei uns Sporttreibenden.
- (11) Der WTB, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig

davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

- (12) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des WTB beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1a Grundsätze der Guten Verbandsführung (Good Governance)

- (1) Der WTB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen dafür bilden u.a. die von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossenen Good Governance Regularien v. 03.12.2020 und der DOSB-Ethik-Code von 2013.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt die Richtlinien der guten Verbandsführung (GdgV) für den WTB und kann auf dieser Grundlage weitergehende Regularien beschließen. Der WTB-Ethik-Code wird von der Mitgliederversammlung / dem Landesturntag beschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des WTB, deren Beschäftigte und für die im Auftrag des WTB tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und -handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Der WTB-Hauptausschuss kann eine Ethik-Kommission berufen, die die Verbandsführung in Fragen der Guten Verbandsführung berät.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der WTB hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter Nummer VR 609 eingetragen.
- (2) Der WTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der WTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verband im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium.
- (4) Der WTB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der WTB ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund (DTB) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).

Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der WTB übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

- (2) Der WTB ist in Turngaue eingeteilt. Diese sind rechtlich selbstständige Untergliederungen des Verbandes.
- (3) Mitglieder im WTB sind die Vereine, die gleichzeitig Mitglied im regional zuständigen Turngau sind.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass Turnen im Sinne dieser Satzung betrieben wird und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.

Das Aufnahmeverfahren läuft formal direkt über den WTB in Abstimmung mit den Turngaue. Näheres regelt die Beitrittsordnung. Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Rechtsausschuss anzurufen.

Weitere Vereine außerhalb der regionalen Zuständigkeiten des WTB und Institutionen können außerordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des WTB betätigen oder der Aufgabenstellung des WTB dienlich sind. Über ihre Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Anträge sind schriftlich an den WTB zu stellen.

Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit dieser Satzung und deren Ordnungen anerkannt. Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

- (4) Ehrenmitglieder
Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Präsidiums oder des Verbandsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Funktion in der Mitgliederversammlung.
- (5) Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bis zum 30. September des Jahres zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den WTB zu verlangen und die dem WTB zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen,
- b) die Beratung des WTB in Anspruch zu nehmen,
- c) an den vom WTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Ordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,
- d) an den vom WTB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des WTB und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- b) Präsidiumsmitglieder des WTB sowie Beauftragte des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen zu lassen,
- c) an der Erfüllung der Aufgaben des WTB aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
- d) Satzung und die Ordnungen sowie die von den Organen des WTB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Westfälischen Turnerjugend, nachstehend WTJ genannt, zu befolgen,
- e) Dinge zu unterlassen, die für das Ansehen des WTB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
- f) Auflagen und Ersuchen des WTB rechtzeitig nachzukommen,
- g) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitgliedern und dem WTB den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Rechtsausschusses zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

(3) Die in § 4.2 unter c, d, e, f, aufgeführten Pflichten gelten auch für die Amtsträger und Mitarbeiter in Organen und Gremien des WTB.

§ 5 Beiträge

- (1) Der WTB erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedsvereinen einen Jahresbeitrag und Umlagen.
- (2) Die Höhe des WTB-Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Der WTB-Jahresbeitrag eines Vereins wird auf der Grundlage des vom Verein zum Stichtag 1.1. des Beitragsjahres an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen unter der Kategorie „Turnen-Westfalen“ berechnet.
- (3) Neben dem WTB-Jahresbeitrag nach Abs. (1) können die Turngaue zusätzlich einen eigenständigen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedsvereinen erheben.
- (4) Die Turngaue erheben von den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beiträge des WTB sowie die dem WTB durch den Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) inkl. des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB), sowie des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) in Rechnung gestellten Beiträge. Im Einzelfall kann der WTB eine abweichende Regelung für den Beitragseinzug treffen.
- (5) Die Turngaue führen die Beiträge gem. Abs. (4) in max. drei Teilbeträgen zum 31.03., 30.06. und 30.09. des Jahres an den WTB ab. Im Einzelfall kann der WTB in Abstimmung mit den Turngaue eine abweichende Regelung für die Fälligkeitstermine treffen.
- (6) Neben dem Jahresbeitrag nach Abs. (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der WTB einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das 6-fache des durch das Mitglied zu leistenden WTB-Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (7) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Sanktionen

Das Präsidium kann gegenüber den Mitgliedern sowie den Amtsträgern folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Geldbuße,
- c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,
- d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
- e) Ausschluss aus dem WTB,

wenn ein Mitglied oder Amtsträger schuldhaft gegen die Satzung des WTB, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe – im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Westfälischen Turnerjugend – verstößt oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.

Vor der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der betroffene

Amtsträger im Präsidium ein Anhörungsrecht. Bei der Abstimmung jedoch kein Stimmrecht.

In Eilfällen ist das Präsidium berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Gegen eine verhängte Sanktion ist Widerspruch beim Rechtsausschuss möglich.

Weitere Festlegungen zu Sanktionen sind in der Ordnung des Rechtsausschusses geregelt.

§ 7 Westfälische Turnerjugend (WTJ)

Die WTJ ist die Jugendorganisation des WTB.

Die Kinder und Jugendlichen im Altersbereich bis 27 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vereine im WTB bilden die WTJ.

Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sich die WTJ im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie der zugewiesenen Mittel des WTB zuständig.

Die WTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig. Bei diesen Entscheidungen ist die WTJ in die Gesamtverantwortung des WTB eingebunden.

§ 8 Verbandsorgane und Gremien

(1) Die Organe des WTB sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Hauptausschuss;
- (c) das Präsidium;
- (d) der Vorstand nach § 26 BGB und
- (e) der Geschäftsführer nach § 30 BGB.

(2) Gremien sind:

- Verbandsrat gem. § 12
- Rechtsausschuss gem. § 15
- Finanzausschuss § 16
- Präsidialausschüsse

Zur Erledigung von Sonderaufgaben können die Organe Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (nachfolgend als Gremien bezeichnet) zeitlich begrenzt einsetzen und deren Mitglieder berufen. Für alle Organe und Gremien gelten die Turnordnung und die Rahmenordnung des WTB.

§ 8a Beschlussfassung in den Organen des WTB

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Organe, Gremien und Untergliederungen des WTB. Für die Mitgliederversammlung gelten gesonderte Regelungen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
 - als Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (4) Eine Sitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
- (5) Das Gremium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist oder ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Die weiteren Einzelheiten zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des WTB für die Mitgliederversammlung/den Landesturntag, die durch die Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8b Bekanntmachungen des WTB

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des WTB für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen bei den Organen, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung und Einladungen zu Verbandsveranstaltungen erfolgen per E-Mail und werden auf der Homepage des WTB unter www.wtb.de veröffentlicht. Dazu ist erforderlich, dass die Mitglieder dem Verband ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben.
- (2) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Datenschutzrichtlinie stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des WTB zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des WTB über das aktuelle Verbandsgeschehen zu informieren.
- (4) Es ist erforderlich, dass die Mitgliedsvereine dem WTB eine verbindliche Kontaktadresse melden. Diese kann entweder eine E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an diese mitgeteilte Kontaktadresse des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung / Landesturntag

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird gebildet aus:

- Delegierten der Vereine,
- Mitgliedern des Hauptausschusses gem. § 10,
- 20 Delegierten der WTJ,
- Ehrenmitgliedern

(2) die Delegierten der Vereine und Abteilungen wie folgt:

- für die ersten 500 Mitglieder zwei Delegierte;
- für weitere angefangene 500 Mitglieder ein/e weitere/r Delegierte/r.

Maßgebend ist die letzte Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes NRW.

(3) Die Delegierten der WTJ werden von der WTJ-Vollversammlung gewählt. Sollte keine Wahl zustande kommen, erfolgt die Benennung durch den WTJ-Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen und tagt öffentlich, soweit sie nicht mit einfacher Mehrheit anders beschließt.

Sie wird vom Präsidium einberufen. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bekannt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt per E-Mail an das jeweilige Mitglied der Mitgliederversammlung persönlich.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung gilt als form- und fristgerecht erfolgt, wenn diese nachweislich drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Eine fehlerhafte mitgeteilte E-Mail- Adresse geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

(5) Anträge

Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen schriftlich in Textform gem. § 9.9 (8. Spiegelstrich) mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht sein. Der Versand an die Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgt dann mit der Tagesordnung.

(6) Vertreter außerordentlicher Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zweckes und der Gründe beantragen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher in Textform (wie unter § 9.4) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Weitere Details sind in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung beschrieben.

- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt die

- Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien für die Arbeit des WTB,
- Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Rechnungsprüfer. Diese Berichte sind in geeigneter Weise mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten,
- Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 11. 2 Ziffer 1 und 2,
- Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses gem. § 15;
- Wahl von Rechnungsprüfern oder Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision,
- Beschlussfassung über den Finanzrahmenplan,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Satzung und die Ordnungen unter § 18 (3)a,
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (10) Die Prüfung der Geschäftsführung wird jährlich durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, der durch die Mitgliederversammlung ausgewählt und vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt wird.

- (11) Über die Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung/ des Landesturntages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten und von einem zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9a Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder und Delegierten der Mitgliederversammlung können ihre Beschlüsse fassen

- in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit
- im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.

- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft das Präsidium nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Delegierten bekannt.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Delegierten zugänglichen virtuellen Versammlungsraum im Internet statt, zu dem sich die Delegierten einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Delegierten spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den WTB mitgeteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (6) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet das Präsidium die Beschlussvorlagen an die Delegierten per E-Mail. Die Delegierten können innerhalb der vom Präsidium gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.
- (7) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des WTB geregelt, die durch das Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
 - a) der Verbandsrat;
 - b) die Turngaue mit jeweils drei Vertretern inkl. eines Jugendvertreters;
 - c) je drei Mitglieder der Präsidialausschüsse Turnen, Gymwelt und Personalentwicklung;
 - d) der Geschäftsführer der WTB-Fördergesellschaft (nur beratend);
 - e) drei Vertreter der WTJ;
 - f) die Vorsitzenden oder ein/e Vertreter/in der Technischen Komitees der Sportarten und der Fachgebiete.
- (2) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (3) Die Vertreter/innen der außerordentlichen Mitglieder können an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Hauptausschuss findet in der Regel einmal jährlich oder bei Bedarf statt und wird durch den Vorstand nach § 26 BGB in Textform an die Mitglieder persönlich eingeladen. Der Termin der Sitzung wird spätestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung bekanntgegeben. Die Mitglieder des Hauptausschusses können schriftlich bis zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntgegeben.

(5) Der Hauptausschuss ist ausschließlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Grundsatzentscheidungen in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen;
- b) Genehmigung des Haushaltsplans, des Investitionsplans und des Landesturnfesthaushalts;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses inkl. Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl von drei Mitgliedern des Finanzausschusses für zwei Jahre;
- e) Berufung von Beauftragten der Sportarten und Fachgebiete auf deren Vorschlag;
- f) Entscheidungen über die Einrichtung von Technischen Komitees;
- g) Beschlussfassung über Ordnungen gem. § 18;
- h) Festlegung von Ort und Termin der Landesturnfeste.

§ 11 Präsidium

(1) Die Präsidiumsmitglieder nach Ab. (2), die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, werden jeweils im 2-jährigen alternierenden Rhythmus für vier Jahre gewählt:

- a) Präsident, Vizepräsident Verbandsentwicklung, Vizepräsident Bildung und Vizepräsident Turnen und
- b) Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Personalentwicklung und Vizepräsident Gymwelt.

Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder ist grundsätzlich auf acht Jahre begrenzt.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung;
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen;
- d) dem Vizepräsidenten Bildung;
- e) dem Vizepräsidenten Personalentwicklung, Gleichstellung und Gesellschaftspolitik;
- f) dem Vizepräsidenten Turnen (Leistungssport, Wettkampfsport und Turnspiele);
- g) dem Vizepräsidenten Gymwelt (Fitness-, Breiten-, und Gesundheitssport);
- h) dem Sprecher der Turngaue (bestellt durch die Turngaue);
- i) dem Vorsitzenden der WTJ (bestellt durch die WTJ);
- j) dem Geschäftsführer (beratend);
- k) dem Jugendsekretär (beratend).

(3) Der Vorsitzende der WTJ im Präsidium und im Vorstand nach § 26 BGB wird nach § 7 der Jugendordnung der WTJ in der WTJ-Vollversammlung gewählt und durch den Vorstand der WTJ berufen und abberufen und ist Kraft diesen Amtes Mitglied im Vorstand nach § 26 BGB des WTB.

(4) Die Präsidiumsmitglieder bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt ist. Die Übergangszeit nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit ist auf zwölf Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Das Recht eines Präsidiumsmitglieds auf Kündigung (Rücktritt) nach § 671 BGB ist davon unberührt. Scheidet ein einzelnes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Hauptausschuss ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche

Amtszeit der laufenden Amtsperiode des bisherigen Amtsinhabers beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- (5) Das Präsidium ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Festlegung der Grundsätze und Ziele der Verbandspolitik;
 - b) Beschlussfassung über Grundsatzpositionen zur Arbeit des WTB;
 - c) Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Präsidialkommissionen;
 - d) Vorschlagsrecht für die Höhe des WTB-Beitrages an die Mitgliederversammlung;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf des Folgejahres, des Investitionsplans und des Landesturnfesthaushalts zur Beschlussfassung im Hauptausschuss und dessen Änderungen;
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan der Folgejahre zur Verabschiedung in der Mitgliederversammlung;
 - g) Festlegung von Ort und Zeit von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie deren Einberufung.
- (6) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.

11a Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung;
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - d) dem Vorsitzenden der WTJ.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den WTB im Rechtsgeschäftsverkehr gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des WTB und ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, sofern dies nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ oder Gremium des WTB zugewiesen sind.

Der Vorstand dabei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Berufung und Abberufung, sowie Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers nach § 30 BGB;
- b) die Beschlussfassung über die Umsetzung des Stellenplans des WTB.

§ 12 Verbandsrat

- (1) Den Verbandsrat bilden:
- die Mitglieder des Präsidiums gem. § 11.2
 - die Vorsitzenden der Turngaue oder deren Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat je eine Stimme.

- (3) Der Verbandsrat bereitet landesverbandliche Angelegenheiten in fachlicher, organisatorischer oder finanzieller Art vor und leitet entsprechende Anträge an die zuständigen Gremien weiter.

Insbesondere obliegen ihm:

- Koordination zwischen dem Präsidium und den Turngauen,
- Vorbereitung verbandspolitischer Maßnahmen, die die Mitglieder betreffen,
- Beratung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss,
- Beantragung der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Der WTB unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlich tätigen Beschäftigten unter Leitung des Geschäftsführers.
- (2) Der WTB kann abhängig von der Haushaltslage den Geschäftsführer hauptamtlich beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand nach § 26 BGB bestellt, der auch den Anstellungsvertrag abschließt, ändern und kündigen kann.
- (3) Der Geschäftsführer kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Im Falle der Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält dann vom Vorstand nach § 26 BGB eine Bestellsurkunde.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB kann die Bestellung des Geschäftsführers jederzeit widerrufen und den Anstellungsvertrag kündigen.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand nach § 26 BGB und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- (7) Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des WTB werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (8) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Verbandes ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes;
 - b) die Leitung der Landesturnschule;
 - c) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Verbandsorgane;
 - d) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes;

- e) die Förderung und Weiterentwicklung des Vereins durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten;
- f) er übt die Arbeitgeberfunktion für den WTB im vollen Umfang aus und ist für alle Beschäftigten des WTB der Dienst- und Fachvorgesetzte. Dies beinhaltet die Anstellung von Beschäftigten, die Änderung von bestehenden Verträgen, sowie die Kündigung von Beschäftigten, sowie mögliche Aufhebungsverträge und alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen eines Arbeitgebers. Bei seinen Entscheidungen ist der Geschäftsführer an den Haushalts- und Stellenplan des WTB gebunden. Der Geschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Einhaltung und Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers wie z.B. die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben und Pflichten.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Beschäftigten der Westfälischen Turnerjugend (WTJ) mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Entscheidungen für dieses Personal der Geschäftsführer nur einvernehmlich mit dem Vorsitzenden der WTJ vornehmen kann, das Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB des WTB ist.

- (9) Der Geschäftsführer bedarf zur Durchführung besonders wichtiger Geschäfte in den Bereichen der Geschäftsstelle, der Landesturnschule, des Personals und der Finanzen der Zustimmung des Vorstands nach § 26 BGB.

Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes durch das zuständige Vorstandsmitglied gemäß dem gültigem Geschäftsverteilungsplans. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Geschäftsführer und Vorstandsmitglied kommen, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Beschluss fassen.

Hiervon sind insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen erfasst:

- a) die Erstellung des Haushaltsentwurfes des Verbandes für das nächste Geschäftsjahr;
- b) jede Veräußerung, Verpfändung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern, soweit sie einen Betrag von € 5.000,00 netto pro Geschäftsjahr übersteigen;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge) mit einer Festlaufzeit von mehr als 24 Monaten oder einer Belastung pro Jahr von mehr als € 5.000,00;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beraterverträgen mit einem Aufwand größer € 10.000,00;
- e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst-, Honorarverträgen von Selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen, die eine monatliche Vergütung von mehr als € 5.000,00 und/oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vorsehen;
- f) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern;

- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferanten- und Kundenkredite, soweit sie einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- h) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten für Dritte, wie z.B. Garantien und Mithaftung sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes;
- i) Neuanschaffung aktivierungspflichtiger Anlagegüter, wenn der Kaufpreis im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt;
- j) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Schutzrechten und/oder Lizenzen sowie Organisationsmittel von besonderer Bedeutung, wie z.B. EDV-Anlage und Kataloge, sofern diese im Einzelfall € 5.000,00 übersteigen;
- k) Vorschlagsrecht für die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung;
- l) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen (z.B. Sponsoren) größer € 10.000,00 jährlich;
- m) alle außerordentlichen Zahlungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes (z.B. Spenden);
- n) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Verbandes hinausgehen oder vom Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

§ 14 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der WTB berechtigt, die personenbezogenen Daten von Vereinsangehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Das Präsidium des WTB muss eine beauftragte Person für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berufen.

Diese Person darf keinem Organ des WTB angehören, ist unabhängig sowie an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten des DTB.

Die Datenschutzordnung des DTB gilt entsprechend.

§ 15 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie zuständig:

- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des WTB, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des WTB, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Turngaue zwischen dem WTB und den Turngauen, den Turngauen untereinander, zwischen den Organen des WTB untereinander sowie zwischen dem WTB und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des WTB entstehen,

- als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Ordnungen des WTB oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Turngaue dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Sie sollen lebens- und verbandserfahrene Personen sein und dürfen nicht den Organen des WTB angehören.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses müssen ein abgeschlossenes juristisches Studium haben und mindestens 40 Jahre alt sein.

Mitglieder des Rechtsausschusses können nicht abgewählt werden, ihre Amtszeit endet durch Verzicht; laufende Verfahren werden zu Ende geführt.

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Ordnung für den Rechtsausschuss.

§ 15a Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des WTB und seiner Organe können nur nach Abschluss der Verbandsgerichtsbarkeit und dann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Den Finanzausschuss bilden:
 - Vizepräsident/in Finanzen als Vorsitzende/r,
 - Vizepräsident/in Verbandsentwicklung,
 - Vorsitzende/r der Turnerjugend,
 - drei vom Hauptausschuss gewählte Personen,
 - Geschäftsführer/in (beratend).

- (2) Der Finanzausschuss berät das Präsidium bei der Wirtschaftsführung einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Vermögensverwaltung des WTB.

§ 16a Technische Komitees und Fachgebiete

- (1) Die Wahrnehmung der sportfachlichen Aufgaben im WTB obliegt den Technischen Komitees (TK) der folgenden Sportarten auf der Grundlage der Regelungen des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB):

- a) Aerobicturnen,
- b) Faustball,
- c) Gerätturnen,
- d) Gymnastik,
- e) Indica,
- f) Korbball,
- g) Korbball,
- h) Mehrkämpfe,
- i) Orientierungssport,
- j) Parkour,
- k) Prellball,
- l) Ringtennis,
- m) Rhönradturnen,
- n) Rhythmische Sportgymnastik,
- o) Rope Skipping,
- p) TeamGym,
- q) Trampolinturnen,
- r) Turnjugendgruppenmeisterschaft/Turnjugendgruppenwettbewerb,
- s) Turnermusik,
- t) Völkerball.

- (2) Darüber hinaus kann das Präsidium die Einrichtung von Fachgebieten beschließen, wenn dies nach den Erfordernissen des WTB für einzelne Sportangebote/- und Zielgruppen fachlich und sportlich zweckmäßig und geboten ist.

Derzeit sind folgende Fachgebiete eingerichtet:

- a) Ältere
- b) Natursport Winter / Schneesport

- (3) Die TK und die Fachgebiete können sich nach den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben wie folgt zusammensetzen:

- a) einem Vorsitzenden, der durch den Hauptausschuss berufen und abberufen wird;
- b) einem Stellvertreter, der aus der Mitte des TK oder Fachgebietes vorgeschlagen und vom Hauptausschuss berufen und abberufen wird;
- c) sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

Die Vorschläge aller zu Berufenden werden in der jeweiligen Fachgebietsordnung geregelt.

- (4) Die TK/Fachgebiete sind befugt, mit Zustimmung des Präsidiums, befristet oder

unbefristet Ausschüsse zu berufen und abuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.

- (5) Die TK/Fachgebiete sind nicht befugt, den WTB im Rechtsgeschäftsverkehr außerhalb des bewilligten Budgets zu vertreten oder zu verpflichten. Sie haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an das Präsidium. Maßnahmen und Entscheidungen der TK/Fachgebiete, die den WTB außerhalb des planmäßigen Budgets finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Vorstand zur Zustimmung vorab vorzulegen. Der Vorstand ist gegenüber den TK weisungsbefugt.
- (6) Die TK/Fachgebiete haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) die Führung, Verwaltung, Steuerung und Entwicklung der entsprechenden Sportart auf Landesebene in Abstimmung mit dem DTB;
 - b) die Koordination und Abstimmung mit den Turngauen;
 - c) die Regelung des Wettkampf- und Ligabetriebes;
 - d) die Regelung des Kampf- und Schiedsrichterwesens;
 - e) Erstellung von sportartspezifischen Regularien/Ordnungen;
 - f) Erstellung von sportartspezifischen Ausbildungskonzeptionen.

§ 17 Anti-Doping-Bestimmung

Der WTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil: - das Regelwerk der Welt-Anti Doping-Agentur (WADA),

- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Das Präsidium des WTB beruft eine/n Beauftragte/n für die Einhaltung der Anti-Doping Bestimmungen. Diese/r Beauftragte darf keinem Organ des WTB angehören, ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit der Anti-Doping Kommission des DTB.

Es gelten die in der DTB-Satzung beschriebenen Verfahrensregeln.

§ 18 Ordnungen

- (1) Der WTB gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Folgende Verbandsordnungen können u.a. erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - b) Ordnung des Rechtsausschusses,
 - c) Turnordnung und Rahmenordnung (Ordnung für die fachliche Arbeit),
 - d) Finanzordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Beitrittsordnung,
 - g) Beitragsordnung,
 - h) Ordnungen der Sportarten und Fachgebiete.
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen b) – h) ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 19 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Präsidium veranlasst werden.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der WTB, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vertriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den WTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Auflösung des WTB

Die Auflösung des WTB kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des WTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Turner-Bund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde durch den Landesturntag in Ahlen am 03.11.2024 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister am in Kraft.